



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

**1968** **Berlin, den 4. Oktober 1968** **Teil II Nr. 103**

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 68	<b>Beschluß über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der See- und Küstenfischerei</b>	
	— Auszug —	825
18. 9. 68	Anordnung Nr. 2 über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal — Erlaubnisordnung —	820
19. 9. 68	Anordnung Nr. 3 über die Ordnung in den Grenzgebieten und c^en Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung —	820
	Berichtigungen	827
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	828
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	828

### **Beschluß über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der See- und Küstenfischerei vom 11. September 1968**

— Auszug —

Seit dem freiwilligen Zusammenschluß der werktätigen See- und Küstenfischer zu Genossenschaften sind bedeutende Maßnahmen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik darauf gerichtet, die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer zu stärken und eine hohe Fangsteigerung zu sichern. In diesem Prozeß hat sich das Bündnis der Arbeiterklasse mit den werktätigen Fischern vertieft, die wirtschaftliche Lage der Genossenschaften ständig gefestigt und die Lebenslage der werktätigen Fischer verbessert.

In Durchsetzung der Beschlüsse des VII. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus verwirklichen die werktätigen See- und Küstenfischer schrittweise das ökonomische System des Sozialismus und führen in ihren Genossenschaften den Kampf um ein hohes Niveau in der Produktion, Qualität der Erzeugnisse, in der Ausnutzung der Grundmittel und um die Senkung der Kosten.

Ausgehend von den Beratungen mit den werktätigen Fischern in Vollversammlungen, Vorstandssitzungen und Brigadebesprechungen der Genossenschaften zur weiteren Erhöhung der Eigenverantwortung der Pro-

duktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer für den Reproduktionsprozeß wird beschlossen:

1. Die Kutter der volkseigenen Fischereifahrzeug- und Gerätestationen (FGS) werden an die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer verkauft.
- Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie hat die dazu erforderlichen Rechtsvorschriften bis zum 30. September 1968 zu erlassen.
2. Der Auflösung der volkseigenen Fischereifahrzeug- und Gerätestationen wird zugestimmt.
5. Der Beschluß des Ministerrates vom 28. April 1955 zur Steigerung des Fischfangs der See- und Küstenfischerei sowie zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen See- und Küstenfischer (GBl. I S. 337) tritt am 31. Dezember 1968 außer Kraft.

Berlin, den 11. September 1968

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie und  
Lebensmittelindustrie

Krack

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Juli — August — September 1968